Datenschutzgesetz 2 (DSG)

Datensicherung
- Verpflichtung
  - Wer Daten bearbeitet, muss diese gegen Eingriffe unbefugter Dritter schützen
- Schutz gegen:
  - Unbefugte oder zufällige Vernichtung
  - Zufälligen Verlust
  - Technische Fehler
  - Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung
  - Unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitung
- Mittel
  - Zugangskontrolle
  - Datenträgerkontrolle
  - Transportkontrolle
  - Bekanntgabekontrolle
  - Speicherkontrolle
  - Benutzerkontrolle
  - Zugriffskontrolle
  - Eingabekontrolle

Rechtfertigungsgründe Datensammlung
- Allgemeine
  - Einwilligung der betroffenen Person
  - Überwiegendes privates Interesse
  - Überwiegendes öffentliches Interesse (Verhinderung von Straftaten, Kreditverlust)
  - Gesetzliche Erlaubnis (AHV-Abrechnung, Lohnausweis)
- Vermutung für überwiegendes privates Interesse
  - Zusammenhang mit Abschluss oder Abwicklung von Verträgen
  - Interne Bearbeitung von Konkurrenzinformationen
  - Überprüfung der Kreditwürdigkeit
  - Bearbeitung im Hinblick auf die Publikation in einem periodisch erscheinenden Medium
  - Verwendung zu Planung, Forschung und Statistik ohne Personenbezug
  - Bearbeitung von Daten über Personen des öffentlichen Lebens

Bearbeitung von Personendaten durch Private
- Persönlichkeit der betroffenen Person darf nicht widerrechtlich verletzt werden
- Darf nicht ohne Rechtfertigungsgrund verstossen gegen:
  - Rechtmässige Beschaffung der Personendaten
  - Vergewisserung über Richtigkeit
  - Keine Bekanntgabe ins Ausland bei Gefährdung der Persönlichkeit des Betroffenen
  - Schutz der Daten gegen unbefugtes Bearbeiten
  - Keine Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten
  - Keine besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben
- In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat

Datenschutzbeauftragter
- Wahl
  - Durch Bundesrat
- Aufgaben
  - Überwacht Einhaltung des DSG
  - Berät private Personen in Fragen des Datenschutzes
  - Informationspflicht gegenüber Bundesrat
  - Unterstützung des Bundes und der Kantone in Fragen des Datenschutzes

Klagemöglichkeiten wegen Persönlichkeitsverletzung
- ZGB: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, den Richter anrufen
- a) Der Kläger kann verlangen, dass die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden oder dass ihre Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird
- b) Kann weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten dargelegt werden, kann der Kläger einen entsprechenden Vermerk verlangen
- c) Mitteilung oder Veröffentlichung des Urteils gegenüber Dritten

Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane
- Verantwortliches Organ
  - Bundesorgan, welches die Personendaten in Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet
- Rechtsgrundlage
  - Legalitätsprinzip (gesetzliche Grundlage muss bestehen)
- Beschaffung von Personendaten
  - Zweck und Rechtsgrundlage muss bekanntgemacht werden
- Bekanntgabe von Personendaten
  - Wenn Daten für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind
  - Betroffene Person eingewilligt hat
  - Betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat
  - Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum dürfen bekanntgegeben werden
- Anonymisieren / Vernichten
  - Nicht mehr benötigte Personendaten müssen anonymisiert oder vernichtet werden, sofern sie nicht Beweis- und Sicherungszwecken dienen oder dem Bundesarchiv abzuliefern sind